

Richtlinie für die Beteiligungen der Großen Kreisstadt Pirna

Beteiligungsrichtlinie

Inhalt

Vorwort.....	3
1. Allgemeines.....	4
2. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie	5
3. Begriffsverständnis	5
3.1. Beteiligungssteuerung	5
3.2. Beteiligungsmanagement	5
3.3. Beteiligungsverwaltung	6
3.4. Mandatsbetreuung.....	6
3.5. Beteiligungscontrolling	6
3.6. Beteiligungsberichtswesen.....	6
4. Geltungsbereich	7
5. Definition der beteiligten Akteure.....	7
5.1. Privatrechtliche Unternehmen und Einrichtungen	7
5.1.1. Eigentümer und Konzernebene	7
5.1.2. Gesellschaftsebene.....	11
5.1.3. Externe Ebene	12
6. Zweckverbände	13
7. Steuerung der städtischen Beteiligungen (Beteiligungsmanagement)	14
7.1. Instrumente der Steuerung.....	14
7.2. Wirtschaftsplan	14
7.3. Unterjähriges Berichtswesen (Führungskräfteinformationssystem)	15
7.4. Jahresabschluss	15
7.5. Risikoberichte.....	15
7.6. Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien	16
7.7. Informationsrechte und Informationspflichten, Fristen	16
8. Beteiligungspolitik	16
8.1. Rechtsform.....	16
8.2. Gesellschaftsverträge.....	16
8.3. Beteiligungsbericht (künftig Konsolidierungsbericht).....	17
8.4. D&O-Versicherung	17
9. Inkrafttreten	17

Vorwort

Die Große Kreisstadt Pirna beteiligt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Unternehmen und Einrichtungen in den Rechtsformen des Privatrechts. Dementsprechend ist sie als Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar an verschiedenen Unternehmen beteiligt.

Die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Pirna erstreckt sich nicht nur auf die Beteiligung an Unternehmen mit privater Rechtsform. Neben ihrer Zugehörigkeit zu Zweckverbänden mit wirtschaftlicher Aufgabe ist die Stadt Pirna auch Mitglied in Verbänden.

Unbeschadet der teilweisen Übertragung städtischer Aufgaben auf privatrechtliche Organisationsformen, ist vorrangig die Erfüllung der von den demokratisch legitimierten Gremien der kommunalen Selbstverwaltung benannten Ziele sicherzustellen. Die privatrechtlich organisierten Unternehmen unterliegen dem Einfluss der Gesellschafterin Stadt Pirna, ihrer strategischen Vorgaben und erfüllen öffentliche Aufgaben, so dass die Gewinnorientierung nicht der vorrangig bestimmende Faktor sein kann. In wirtschaftlicher Hinsicht sind die Beteiligungsunternehmen der Vermögenssicherung (Bestandssicherheit), Haushaltsstabilität (Nachhaltigkeit) sowie Werthaltigkeit (Rentabilität) verpflichtet.

Die Beteiligungsrichtlinie beschreibt einen verbindlichen Rahmen dafür, wie das Beteiligungsmanagement der Stadt Pirna im Zusammenwirken zwischen der Stadt, den städtischen Vertretern in den Aufsichtsräten und Gesellschafterversammlungen und anderen Gremien der Gesellschaften sowie den Beteiligungen selbst gewährleistet werden soll. Sie legt für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen verbindlich die einzuhaltenden Regeln für das Beteiligungsmanagement fest. Gegenüber mittelbaren Beteiligungen sind die Beteiligungsunternehmen mit Gesellschafterstellung gehalten, diese Richtlinie umzusetzen.

Mit der Richtlinie ist die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren, insbesondere zwischen der Stadt Pirna und ihren Beteiligungen, geschaffen. Sie gilt für sämtliche Beteiligungen der Stadt Pirna im Sinne der Sächsischen Gemeindeordnung. Damit sie für die einzelnen Beteiligungen der Stadt Geltung erlangt, ist grundsätzlich ein Gesellschafterbeschluss herbeizuführen.

1. Allgemeines

Die Stadt Pirna bildet mit ihren bestehenden Beteiligungen eine wirtschaftliche Einheit (Konzern Stadt Pirna). Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen kann die Organisation entsprechender Unternehmen im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts eigenverantwortlich geregelt werden.

Die Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben in privatrechtlich organisierte Unternehmen macht es erforderlich, für die satzungsmäßigen Kontrollorgane (Aufsichtsrat) und das Beteiligungsmanagement der Stadt Pirna Grundsätze und Richtlinien zur Steuerung, Kontrolle und Verwaltung der Beteiligungen festzulegen. Die dementsprechenden Festlegungen, insbesondere die Verabschiedung dieser Richtlinie wie deren Änderung, erfolgen mit Beschlüssen des Stadtrates.

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Pirna hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Beteiligungsunternehmen in die Ziele und das Leitbild der Stadt Pirna einzubinden und die strategischen Aufgaben dieser Unternehmen mit diesen Zielen abzustimmen und zu koordinieren. Hierbei ist das Stadtleitbild in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie dieses für die Stadtverwaltung Anwendung findet. Im vorgegebenen Rahmen ist den wirtschaftlichen Unternehmen die notwendige Handlungsfreiheit einzuräumen, die mit ihrer Rechtsform einhergeht. Eine angemessene Verzinsung des in der Beteiligung gebundenen städtischen Vermögens ist – soweit rechtlich zulässig und sachlich vertretbar – sicherzustellen. Bei nicht kostendeckenden Beteiligungen ist eine Minimierung städtischer Transferleistungen anzustreben.

Ausgangspunkt aller Überlegungen ist, dass die Steuerung von Beteiligungen nicht unabhängig von der Steuerung der Kernverwaltung gesehen werden kann. Die Steuerung der Kernverwaltung und der ausgegliederten Organisationseinheiten sind lediglich Teilaspekte einer Gesamtsteuerung der Kommune.

Dabei definiert die Stadt Pirna Aufgaben und strategische Ziele und stellt – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – gegebenenfalls notwendige finanzielle Mittel bereit. Der Unternehmensleitung obliegt es, das Unternehmen in eigener Verantwortung so zu führen, dass die strategischen Ziele erreicht werden. Sie wird dabei vom Aufsichtsrat überwacht (Prinzip der geteilten Verantwortung).

Eine effektive Beteiligungssteuerung ist notwendig, um den kommunalen Einfluss in den Beteiligungen sicherzustellen. So wird u. a. gefordert, dass

- die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhalten muss,
- der Jahresabschluss und der Lagebericht des Unternehmens entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden,
- die Kommune darauf hinzuwirken hat, dass bei einer Mehrheitsbeteiligung in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird,
- wirtschaftliche Unternehmen so geführt werden sollen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Stadt Pirna abwerfen,
- die Kommune regelmäßig zu prüfen hat, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Vorgaben des Gemeindefinanzrechts erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Die in der Anlage 1 aufgeführten wirtschaftlichen Unternehmen, Zweckverbände und Vereine unterliegen dem Beteiligungsmanagement der Stadt Pirna. Die Anlage 1 wird jährlich bei Bedarf aktualisiert. Diese Aktualisierung bedarf keiner Beschlussfassung im Stadtrat oder den Gremien der Beteiligungen.

2. Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie

Die Aufgabe der Beteiligungsrichtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Verwaltung und Beteiligungen zu regeln. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen.

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass die Gesellschafterin Stadt Pirna ihre Gesellschafterziele erreicht. Neben kommunalpolitischen Zielen verfolgt die Stadt Pirna auch wirtschaftliche Ziele. Die Beteiligungsrichtlinie formuliert die dafür notwendigen Grundsätze.

Mit der Einführung der doppischen Buchführung hat der Gesetzgeber die verpflichtende Aufstellung eines Gesamtabchlusses ab dem Jahr 2016 im Gesetz verankert. Damit soll für den „Konzern“ Kommune der Grundsatz der Einheit der Verwaltung erreicht sowie eine Gesamtsteuerung tatsächlich ermöglicht werden. Die entsprechenden Voraussetzungen sind zeitnah in den Beteiligungen sowie im Verhältnis zwischen diesen und der Stadt Pirna zu schaffen.

3. Begriffsverständnis

3.1. Beteiligungssteuerung

Die Beteiligungssteuerung ist eine Aufgabe für Stadtrat und Verwaltungsführung. Die Bestandteile sind organisationspolitische Überlegungen, Entwicklung strategischer Unternehmensziele für die Beteiligungen und Überwachung der Umsetzung, Abgleich mit den gesamtstädtischen Zielen; allgemein formuliert also die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion in den Beteiligungen. Kernpunkt einer effektiven kommunalen Beteiligungspolitik ist das Beteiligungsmanagement.

3.2. Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement dient der Beteiligungssteuerung durch Entscheidungsvorbereitung, -unterstützung, -durchführung und -kontrolle. Es umfasst im Wesentlichen die Funktionen der Beteiligungsverwaltung, des Beteiligungscontrollings und der Mandatsbetreuung.

Das Beteiligungsmanagement basiert auf einer funktionierenden Beteiligungsverwaltung und nutzt das Beteiligungscontrolling als Steuerungsinstrument.

Die Beteiligungsrichtlinie legt das nachfolgend dargestellte funktionale Begriffsverständnis zu Grunde.

3.3. Beteiligungsverwaltung

In der Beteiligungsverwaltung werden alle administrativen Funktionen im Zusammenhang mit den Beteiligungen gebündelt. Sie umfasst die Wahrnehmung der formalen und finanziellen Interessen der Gesellschafterin Stadt Pirna, die Vorbereitung und Begleitung der Entscheidungen beim Gesellschafter und die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmungen der Finanzströme zwischen Gesellschaften bzw. zwischen den Gesellschaften und dem städtischen Haushalt. Bei ihr werden alle Unterlagen und Informationen zu den Beteiligungen in Beteiligungsakten zentral verwaltet. Sie sichert die formale Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns in den Beteiligungen und beinhaltet u. a. Informationspflichten sowie Mitwirkungs- und Überwachungspflichten.

3.4. Mandatsbetreuung

Die Mandatsbetreuung unterstützt die Mandatsträger der kommunalen Gremien sowie die von der Kommune in die Beteiligungen entsandten Vertreter in fachlicher Hinsicht.

3.5. Beteiligungscontrolling

Durch das Beteiligungscontrolling werden die Beteiligungsverwaltung sowie die entsprechenden Aufgaben begleitet. Dem Beteiligungscontrolling kommt eine unterstützende Funktion zu, indem entsprechende Analysen und Sachverhaltsbewertungen vorgenommen werden. Betriebliche Daten und Vorgänge werden ausgewertet und tragen zur Entscheidungsfindung bei.

Wesentliche Instrumente des Beteiligungscontrollings sind die strategische sowie eine integrierte operative Planung, die Analyse der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse und ein geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen. Das operative Beteiligungscontrolling dient der aktiven kurzfristigen Steuerung des Beteiligungsportfolios. Es nutzt die Instrumentarien der Planung, der Informationsgewinnung und der betriebswirtschaftlichen Analyse. Das strategische Beteiligungscontrolling ist ein Baustein auf dem Weg zur mittel- und langfristigen Steuerung des „Konzerns Kommune“. Hierzu dient die Entwicklung mehrdimensionaler strategischer Ziele der Kommune (Ziele der Daseinsvorsorge, Finanzziele).

Über das Beteiligungscontrolling stellt die Gesellschafterin Stadt Pirna durch quantitative und qualitative Überwachung sicher, dass ihre Ziele von den Gesellschaften umgesetzt werden.

3.6. Beteiligungsberichtswesen

Grundlage einer effizienten Beteiligungsverwaltung ist ein engmaschiges Beteiligungsberichtswesen, welches entsprechend den unterschiedlichen Informationsbedürfnissen und Nutzergruppen strukturiert wird. Es erfolgt primär über den jährlichen Beteiligungsbericht (künftig Konsolidierungsbericht), die zeitnahen Quartalsberichte, die Jahresabschlüsse sowie die Wirtschaftspläne.

4. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Stadt Pirna und alle privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Pirna unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die Anwendung dieser Beteiligungsrichtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anteilmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht. Ist dies nicht möglich, sind die Teile der Beteiligungsrichtlinie und des Konzernberichts wesens umzusetzen, die ohne eine Änderung der vertraglichen Grundlagen möglich sind.

Diese Richtlinie gilt nicht für die Stiftung und Vereine. Für Zweckverbände gelten nur die besonderen Regelungen in Ziff. 6.

5. Definition der beteiligten Akteure

5.1. Privatrechtliche Unternehmen und Einrichtungen

Am Beteiligungsmanagement der Stadt Pirna sind folgende Akteure unmittelbar oder mittelbar beteiligt:

Eigentümer- und Konzernebene	Gesellschaftsebene	externe Ebene
- Stadtrat	- Gesellschafterversammlung	- Sächsischer Rechnungshof
- Oberbürgermeister	- Aufsichtsrat	- Rechtsaufsichtsbehörden
- Strategie -und Finanzausschuss	- Geschäftsführung	- Abschlussprüfer
- Beteiligungsmanagement	- Bilanzausschuss	- Steuerberater
- Lenkungskreis		
- Rechnungsprüfung		

5.1.1. Eigentümer und Konzernebene

5.1.1.1. Stadtrat

Der Stadtrat wird bezüglich der städtischen Beteiligungen im Rahmen der ihm nach den §§ 28 und 94a ff. SächsGemO zugewiesenen Aufgaben tätig. Die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung oder Auflösung kommunaler Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, die Wahl von Vertretern der Gemeinde in Gremien der Beteiligungen, die Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Einrichtungen und Unternehmen bleibt dem Stadtrat vorbehalten.

Der Stadtrat beschließt die Beteiligungsrichtlinie sowie ein Strategiepapier, in dem strategische Ziele für den Konzern und die Beteiligungen festgelegt werden. Die strategischen Ziele werden regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre, überprüft.

Eine Information über die städtischen Unternehmensbeteiligungen erhalten die Stadträte im jährlichen Beteiligungsbericht (künftig Konsolidierungsbericht), der in öffentlicher Sitzung erörtert wird.

5.1.1.2. Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist ein eigenständiges Organ der Stadt Pirna und führt die Beschlüsse von Stadtrat und Strategie- und Finanzausschuss aus und vertritt die Stadt Pirna nach außen. In den Gesellschafterversammlungen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts wird die Stadt Pirna gemäß § 98 Abs.1 Satz 1 SächsGemO durch den Oberbürgermeister vertreten. Der Oberbürgermeister kann im Falle seiner Verhinderung oder zu seiner ständigen Vertretung in der Gesellschafterversammlung den Bürgermeister, einen Mitarbeiter der Verwaltung oder einen Dritten als Vertreter beauftragen. Ein durch den Oberbürgermeister mit seiner ständigen Vertretung in der Gesellschafterversammlung beauftragter Vertreter muss über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

5.1.1.3. Strategie- und Finanzausschuss

§ 41 SächsGemO verweist darauf, dass der Stadtrat durch die Hauptsatzung bestimmen darf, Ausschüssen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung zu übertragen.

Die entsprechende Zuständigkeit des Strategie- und Finanzausschusses umfasst innerhalb bestimmter Wertgrenzen unter anderem die Beteiligungen der Stadt Pirna einschließlich Wirtschaftsförderung.

5.1.1.4. Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement dient der Beteiligungssteuerung durch Entscheidungs-vorbereitung, -unterstützung, -durchführung und -kontrolle. Es umfasst im Wesentlichen die Funktionen der Beteiligungsverwaltung, des Beteiligungscontrollings und der Mandatsbetreuung.

a) Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung ist in der Stadtverwaltung angesiedelt und erledigt folgende Aufgaben:

- die zentrale Aktenverwaltung,
- die Vereinheitlichung der Gesellschafterverträge (die vom Stadtrat bestätigt werden),
- die Vorbereitung von Veränderungen in den Beteiligungen und der Struktur des Konzerns,
- die Abwicklung der Finanzbeziehungen Stadt/Beteiligungen,
- die Abstimmung der Wirtschaftspläne mit dem Haushalt,
- die Prüfung von Entwurfsunterlagen für den Aufsichtsrat und
- die Erledigung von Anzeigen an die Rechtsaufsichtsbehörde und Einholung von Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde.

b) **Beteiligungscontrolling**

aa) **Beteiligungscontrolling bei der Stadtverwaltung**

Im Rahmen des strategischen Beteiligungscontrollings werden in der Stadtverwaltung erledigt:

- Zielvorgaben durch Erstellung des Leitbildes der Stadt Pirna,
- Strategische Zielvorgaben für die Beteiligungsunternehmen,
- Überwachung des Erhalts des Vermögens im Konzern,
- konkrete Vereinbarungen zu Finanz- und Leistungszielen,
- Überwachung durch Einholung von Quartalsberichten des Konzerns (Plan-Ist-Vergleich) und durch den jährlichen Beteiligungsbericht.

Die Einbeziehung des Stadtrates richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und der Hauptsatzung.

bb) **Beteiligungscontrolling des Oberbürgermeisters (OB) und der SBP (Konzernebene)**

Um eine effiziente Planung, Kontrolle und Steuerung zu gewährleisten, werden im Beteiligungscontrolling des Oberbürgermeisters und der SBP folgenden Akteure tätig:

- Oberbürgermeister,
- Geschäftsführer im Rahmen regelmäßiger Dienstberatungen,
- Geschäftsführung der SBP und
- Aufsichtsrat der SBP.

Die Akteure werden nachfolgend kurz dargestellt:

• ***Oberbürgermeister***

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Pirna in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen nach Maßgabe von Ziff. 5.1.1.2. Er soll außerdem, wie bisher auch, Mitglied in allen Aufsichtsräten sein.

• ***Geschäftsführerdienstberatungen***

Der Oberbürgermeister, der Bürgermeister und die Geschäftsführer der Einzelgesellschaften des Konzerns bilden den Kreis der Teilnehmer der Geschäftsführerdienstberatung. Die Geschäftsführerdienstberatung ist dabei eine Plattform zur Abstimmung und Koordination der Geschäftspolitik der Einzelgesellschaften und ermöglicht eine operative Steuerung der Gesamtentwicklung des Konzerns.

• ***Geschäftsführung der SBP***

Als Geschäftsführer der Service- und Beteiligungsgesellschaft Pirna mbH (SBP) sind zwei Angestellte der Stadt Pirna tätig. Ziel ist, auch mit Blick auf den Konzernabschluss 2016, den Gesellschafter Stadt mit seinen kommunalen Interessen über die Geschäftsführung in der Holding noch näher an die Tochtergesellschaften heranzurücken, um Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling zu optimieren und weitere Synergieeffekte zu erschließen.

Künftig soll außerdem zur Verbesserung der Steuerung jeweils einer der beiden Geschäftsführer der SBP auch in allen Aufsichtsräten der Tochter- und Enkelgesellschaften als Mitglied vertreten sein.

- **Aufsichtsrat der SBP**

Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Für den Aufsichtsrat wird auf Basis des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung erstellt, in der die Aufgaben des Aufsichtsrates umfassend geregelt sind.

Die Primäraufgabe des Aufsichtsrates der SBP ist es, die geschäftsführenden Gremien bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.

Dies umfasst insbesondere:

- die Prüfung, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet, sowie die Geschäfte sorgfältig und gewissenhaft führt und den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet und
- die Kontrolle, ob die strategische Planung der Geschäftsführung konform geht mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter.

c) Mandatsbetreuung

Im Rahmen der Mandatsbetreuung werden durch die Beteiligungsverwaltung insbesondere Entscheidungsvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitzenden vorbereitet und in größeren zeitlichen Abschnitten Schulungen für die Aufsichtsräte angeboten, sofern dies nicht bereits auf Unternehmensebene erfolgt.

5.1.1.5. Lenkungskreis

Die Funktion des Lenkungskreises ist die vorbereitende Erarbeitung von grundsätzlichen Entscheidungen, Strategien und Zielen auf Konzernebene in enger Abstimmung mit dem Oberbürgermeister.

Im Lenkungskreis sind neben den Geschäftsführern der Service- und Beteiligungsgesellschaft mbH (SBP), die Geschäftsführer der Stadtwerke Pirna GmbH (SWP), der Geschäftsführer der Städtischen Wohnungsgesellschaft Pirna mbH (WGP) und der Energieversorgung Pirna GmbH (EVP) aktiv. Dabei ist der Lenkungskreis primär im Rahmen des strategischen Beteiligungscontrollings tätig.

5.1.1.6. Rechnungsprüfung

Der örtlichen Prüfungseinrichtung der Stadt Pirna (§ 103 SächsGemO) stehen die ihr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften im Gesellschaftsvertrag eingeräumten Befugnisse zu.

5.1.2. Gesellschaftsebene

5.1.2.1. Gesellschafterversammlung

Es wird zunächst auf Ziff. 5.1.1.2. verwiesen. Die Vertreter der Stadt Pirna in der Gesellschafterversammlung unterrichten den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind in der Anlage 2 aufgeführt.

5.1.2.2. Aufsichtsrat

Bei mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Pirna ist die Bildung eines Aufsichtsrates - vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen hierzu - im Gesellschaftsvertrag vorzusehen bzw. ist die gesellschaftsvertragliche Regelung der Aufsichtsratsbildung anzustreben. Kann kein Aufsichtsrat gebildet werden, obliegen die für ihn vorgesehenen Aufgaben und Funktionen der Gesellschafterversammlung.

Besetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist in diesem Rahmen, die geschäftsführenden Gremien bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Dies umfasst insbesondere

- die Prüfung, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet sowie die Geschäfte sorgfältig und gewissenhaft führt und den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet und
- die Kontrolle, ob die strategische Planung der Geschäftsführung konform geht mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter.

Für den Aufsichtsrat ist auf Basis des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung zu erstellen.

Dem Aufsichtsrat dürfen gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Unternehmenszweck verpflichtet und haben über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu wahren, soweit sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder dem Gesellschaftsvertrag hiervon befreit sind. Die seitens der Stadt Pirna in die Aufsichtsräte entsandten Mitglieder können bei finanz- und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen die Beteiligungsverwaltung zu Rate ziehen.

Die persönliche Haftung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft für entstandene Schäden, die aus schuldhaften Pflichtverletzungen resultieren, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung des Haftungsrisikos besteht mit gewissen Einschränkungen.

5.1.2.3. Geschäftsführung

Die Geschäftsführungen haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages zu führen. Dabei ist die Beteiligungsrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Pirna in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Nähere Richtlinien sind gegebenenfalls in einer Geschäftsführerordnung festzulegen.

Die Geschäftsführer haben grundsätzlich an den Sitzungen des Stadtrates und, wenn es der Oberbürgermeister verlangt, an den Sitzungen des Strategie- und Finanzausschusses oder anderer Ausschüsse teilzunehmen.

5.1.2.4. Bilanzausschuss

Der Bilanzausschuss soll die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat in bilanzpolitischen Fragen beraten und diesbezügliche Entscheidungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung mit vorbereiten.

Typische Beratungsgegenstände können sein (beispielhafte Auswahl):

- Ausübung von Bilanzierungswahlrechten,
- Bildung oder Auflösung wesentlicher Rückstellungen,
- Bildung oder Auflösung von Rücklagen,
- Gewinnverwendungsempfehlung,
- planmäßige Abschreibungen,
- außerplanmäßige Ab- und/oder Zuschreibungen und
- Bewertungsfragen bei Anlage – und Umlaufvermögen.

Der Bilanzausschuss ist nicht selbst Organ der Gesellschaft; seine Beschlüsse haben deshalb Empfehlungscharakter. Den Empfehlungen des Bilanzausschusses ist seitens der Geschäftsführungen in der Regel nachzukommen, es sei denn, dem stünden wichtige Gründe entgegen; diese sind dann darzulegen. Dazu ist der Aufsichtsrat zeitnah zu informieren.

Dem Bilanzausschuss gehören der Oberbürgermeister, die Geschäftsführer der SBP und weitere fachlich geeignete Personen an.

5.1.3. Externe Ebene

5.1.3.1. Sächsischer Rechnungshof

Der überörtlichen Prüfungsbehörde (§ 108 SächsGemO) stehen die ihr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften im Gesellschaftsvertrag einzuräumenden Befugnisse zu.

Dabei stellen die Beteiligungsunternehmen dem Beteiligungsmanagement alle Unterlagen zur Verfügung, die für das jeweilige Verfahren benötigt werden.

5.1.3.2. Rechtsaufsichtsbehörde

Der für die Stadt Pirna zuständigen *Rechtsaufsichtsbehörde* stehen die Befugnisse nach den §§ 111 ff SächsGemO zu. Erfordern Sachverhalte eine Anzeige an oder eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, werden diese vom Beteiligungsmanagement mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Das Beteiligungsmanagement zeigt die entsprechenden Sachverhalte an bzw. beantragt die Genehmigungen.

5.1.3.3. Abschlussprüfer

Die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfauftrages richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag. Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat der Abschlussprüfer den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. anzuwenden. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichtes sein. Die Geschäftsführung der SBP ist vor Fertigstellung des Prüfungsberichts am Abschlussgespräch mit dem Abschlussprüfer zu beteiligen.

Die Gesellschafter und die Stadt Pirna sind über die wesentlichen Erkenntnisse, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat, zu informieren.

5.1.3.4. Steuerberater

Die Steuerberater beraten die Unternehmen und die Stadt Pirna in steuerlichen Fragen.

6. Zweckverbände

In Angelegenheiten, die für die Stadt Pirna von besonderer Bedeutung sind, sind die Vertreter der Stadt verpflichtet, den Stadtrat frühzeitig zu informieren oder, wenn dies nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften oder der Hauptsatzung der Stadt Pirna geboten ist, den Vorgang vorher dem Stadtrat vorzulegen und ein entsprechendes Votum einzuholen.

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere

- 1 Maßnahmen mit größeren Geschäftsrisiken,
- 2 unvorhergesehene neue Investitionen von erheblichem Umfang,
- 3 besondere Finanzierungsmaßnahmen von erheblichem Umfang,
- 4 betriebsinterne besondere Vorgänge, wie z. B. der Abschluss von Haustarifverträgen,
- 5 Maßnahmen mit besonderen Haushaltsrisiken für die Stadt.

Auf der Grundlage der Beteiligungsrichtlinie soll darauf hingewirkt werden, dass die vorbereitenden Unterlagen sowie die Niederschriften über Versammlungen/Ausschusssitzungen der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

7. Steuerung der städtischen Beteiligungen (Beteiligungsmanagement)

7.1. Instrumente der Steuerung

Die gesamtstädtischen Ziele müssen mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Sie sind nach Möglichkeit einvernehmlich zwischen den Gesellschaften und den Beteiligungen festzulegen. Jede Beteiligung ist individuell bezüglich der notwendigen Steuerungsintensität zu beurteilen. Die Steuerungsintensität ergibt sich aus der kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung. Neben der Vorgabe der strategischen Ziele sind hierbei insbesondere folgende Instrumente zu berücksichtigen:

- die Einbeziehung der Beteiligungsverwaltung in die Aufstellung der Wirtschaftspläne nach Maßgabe von Ziff. 7.2.,
- ein unterjähriges Berichtssystem nach Maßgabe von Ziff. 7.3 (Führungskräfteinformationssystem),
- die Einbeziehung der Beteiligungsverwaltung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse nach Maßgabe von Ziff. 7.4.,
- ein Risikomanagementsystem nach Maßgabe von Ziff. 7.5.,
- Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien nach Maßgabe von Ziff. 7.6. sowie
- die Auswertung, Analyse und Kontrolle der entsprechenden Unterlagen und sich daraus ergebenden Erkenntnisse.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Unternehmensleitungen darf dabei nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschafterziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

7.2. Wirtschaftsplan

Die Beteiligungsunternehmen erstellen und übersenden der Beteiligungsverwaltung jährlich einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr mit den sich aus den gesetzlichen Regelungen und dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Bestandteilen

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist der Geschäftsführung der SBP mindestens zwei Wochen vor dem Versand an den zuständigen Aufsichtsrat zur Bestätigung zuzuleiten.

Das Beteiligungsmanagement erhält von jedem Unternehmen je einen Wirtschaftsplan in elektronischer und Papierform.

Dem Wirtschaftsplan beizufügen ist ein Vorschlag, welche spezifisch-besonderen Ziele und Projekte das Unternehmen im Planjahr verfolgt.

7.3. Unterjähriges Berichtswesen (Führungskräfteinformationssystem)

Dem Führungskräfteinformationssystem kommt im Rahmen des Beteiligungscontrollings die Rolle eines unterjährigen Berichtswesens zu. Die Quartalsberichte der einzelnen Konzerngesellschaften werden dabei aggregiert und in entsprechender Form aufgearbeitet.

Ziel ist es, die unterjährige Entwicklung des „Konzerns Stadt Pirna“ aufzuzeigen um dem Beteiligungsmanagement zu ermöglichen, durch operative Entscheidungen auf die Gesamtentwicklung des Konzerns einzuwirken. Details der Berichterstattung legt die Geschäftsführung der SBP im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister fest.

Der Oberbürgermeister und die Geschäftsführer der SBP haben ein jederzeitiges Einsichtsrecht in den Betrieb und in die Bücher der Gesellschaften. Maßgebend für die o.g. Berichte sind die nachfolgenden Termine:

	Bericht 1. Quartal	Bericht 2. Quartal	Bericht 3. Quartal	Jahresbericht vorläufig mit 4. Quartal
Abgabetermin	15. Mai	15. August	15. November	15. Februar

7.4. Jahresabschluss

Die Beteiligungsunternehmen stellen innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss des Vorjahres auf. Davon ausgenommen ist die SBP, die den Jahresabschluss bis 31.05. eines Geschäftsjahres aufstellt.

Im Anschluss ist der Jahresabschluss durch den gewählten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Bilanzausschuss ist von den Geschäftsführern rechtzeitig bei Aufstellung des Jahresabschlusses einzubeziehen. Die Geschäftsführer der SBP nehmen am Abschlussgespräch mit dem Wirtschaftsprüfer vor Aufstellung des Prüfungsberichtes teil.

7.5. Risikoberichte

Durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wurden die Konzerngesellschaften verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagementsystem einzuführen. Die SBP verfolgt dabei den Ansatz eines ganzheitlichen Konzernrisikomanagementsystems.

Grundlage des Konzernrisikomanagement ist dabei das „Handbuch – Risikomanagement“. Das Handbuch schreibt den Konzerngesellschaften ein einheitliches Vorgehen zur Identifikation bestehender und zukünftiger Risiken, deren Analyse, Bewältigung und Überwachung vor.

Die Risikoeinschätzung erfolgt jährlich bis zum 31. März durch die Risikobeauftragten der Einzelgesellschaften. Die Einschätzungen zu den Risiken der Risikoinventur werden über ein Bewertungssystem (Eintrittswahrscheinlichkeit – wirtschaftlicher Schaden) in eine Risikomatrix überführt. Diese bildet die Grundlage für die Auswertung zur Risikostruktur.

Die einzelnen Konzerngesellschaften agieren im Rahmen der durch die jeweiligen Geschäftsfelder gegebenen Chancen und Risiken. Risikoadäquates Handeln ist elementarer Bestandteil der Geschäftsprozesse. Erkenntnisse der einzelnen Risikomanagementsysteme werden in der täglichen operativen Tätigkeit beachtet.

7.6. Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bilanzierung und Bewertung der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wird für die Konzerngesellschaften eine einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie verabschiedet, um eine termin- und qualitätsgerechte Erstellung des Konzernabschlusses zu erreichen.

Inhaltlich werden in der Richtlinie Konsolidierungsgrundsätze, -methoden, Inhalte des Konzernabschlusses und der Konsolidierungskreis dargestellt.

Die SBP stellt ihren Konzernabschluss gemäß §§ 290 ff. HGB auf.

7.7. Informationsrechte und Informationspflichten, Fristen

Damit das Beteiligungsmanagement der Stadt Pirna seinen Aufgaben nachkommen kann, muss ein permanenter sowie unaufgeforderter Informationsaustausch zwischen den Beteiligten erfolgen. Dazu dienen im Wesentlichen die oben dargestellten Kommunikationsplattformen (Lenkungskreis und Geschäftsführerbesprechungen) und Steuerungsinstrumente (Ziff. 7.2. bis 7.6.) Darüber hinaus erhalten die Geschäftsführer der SBP informativ die Entwürfe der Tagesordnung für die Aufsichtsratssitzungen, die dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Bestätigung vorgelegt werden.

Soweit sie nicht selbst Mitglied im Aufsichtsrat sind, erhalten die Geschäftsführer der SBP außerdem die Tagesordnungen der Aufsichtsratssitzungen zur Information zugeleitet, die an die Aufsichtsräte versendet werden. Sie entscheiden im Einzelfall, ob zu einzelnen Tagesordnungspunkten noch eine zusätzliche Information oder Abstimmung vor der Aufsichtsratssitzung erfolgen soll.

8. Beteiligungspolitik

8.1. Rechtsform

Die Beteiligung ist in der Regel bei privatrechtlichen Organisationen in der Rechtsform einer GmbH, ausnahmsweise als AG und bei öffentlich-rechtlicher Organisation in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder als Eigenbetrieb zu führen.

8.2. Gesellschaftsverträge

Zur Vereinfachung der Handhabung sollen die Vertrags- bzw. Satzungswerke der privatrechtlichen Beteiligungen angeglichen werden. Diese sollen sich in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen, vom Beteiligungsmanagement empfohlenen Form, orientieren.

Um notwendige Anpassungen zu vereinfachen, sind die Gesellschaftsverträge um eine Aufsichtsrats- und Geschäftsführerordnung zu ergänzen. Im Einzelnen ist in den Verträgen bzw. Satzungen Folgendes zu berücksichtigen: Als Kontrollorgan in Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll ein Aufsichtsrat bestellt werden.

Unternehmen, die selbst Beteiligungen an anderen Unternehmen halten, haben eine Berichtspflicht über diese Beteiligungen gegenüber der Stadt Pirna

Mit Blick auf den zukünftig zu erstellenden Konzernabschluss sind die Vorgaben gem. §§ 88 a ff. SächsGemO zur Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses der Gemeinde in dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung sicherzustellen.

Die Prüfungsrechte für die örtliche und überörtliche Prüfungsbehörde (§§ 103, 108 SächsGemO) sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festzuschreiben bzw. zu vereinbaren.

8.3. Beteiligungsbericht (künftig Konsolidierungsbericht)

Unabhängig davon, ob das jeweilige Unternehmen im Konzernabschluss konsolidiert wird, werden alle Unternehmen mit einer Beteiligung der Stadt Pirna in den jährlichen Beteiligungsbericht (später Konsolidierungsbericht) der Stadt Pirna aufgenommen.

Der Inhalt des Beteiligungsberichtes richtet sich nach § 99 SächsGemO.

Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes mitzuwirken und die entsprechenden Unterlagen fristgerecht dem Beteiligungsmanagement in der benötigten Form zur Verfügung zu stellen.

8.4. D&O-Versicherung

Die Geschäftsführungen sind verpflichtet, für sich und die Aufsichtsratsmitglieder in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement eine angemessene Versicherung (D&O-Versicherung, Berufshaftpflicht für Aufsichtsräte und Geschäftsführer/ Vorstände) abzuschließen, soweit dies zu angemessenen Konditionen möglich ist.

9. Inkrafttreten

Die Beteiligungsrichtlinie tritt für die Stadt Pirna mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Pirna in Kraft. Für die Unternehmen tritt die Beteiligungsrichtlinie jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird durch diese Richtlinie beauftragt, die Gesellschafterbeschlüsse herbeizuführen.

Pirna, 21.05.2014

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Anlagen:

- 1) Wirtschaftliche Unternehmen, Zweckverbände, Vereine
- 2) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Anlage 1 zur Beteiligungsrichtlinie

Folgende wirtschaftliche Unternehmen der Stadt Pirna unterliegen derzeit dem Beteiligungsmanagement:

unmittelbare Beteiligung:

- Service- und Beteiligungsgesellschaft Pirna mbH (SBP)

mittelbare Beteiligung:

- Stadtwerke Pirna GmbH (SWP)
- Städtische Wohnungsgesellschaft Pirna mbH (WGP)
- Stadtentwicklungsgesellschaft Pirna mbH (SEP)
- Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH (KTP)
- Energieversorgung Pirna GmbH (EVP)

Zweckverbände/ Vereine:

- KBO Kommunale Beteiligungen mbH a. d. Energie Sachsen Ost
- ENSO Energie Sachsen Ost AG
- Kommunale Datenverarbeitung
- Kommunaler Schadensausgleich
- Deutscher Städtetag
- Sächsischer Städte-und Gemeindetag
- Tourismusverband „Sächsische Schweiz“ e. V.
- Citymanagement Pirna e.V.

weitere

Anlage 2 zur Beteiligungsrichtlinie

„Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung“ im Sinne von § 98 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz zu behandeln sind:

- unerwartete, besonders erhebliche Geschäftsrisiken
- besondere Finanzierungsnotwendigkeiten in außergewöhnlicher Größenordnung
- unvorhergesehene Investitionserfordernisse in außergewöhnlicher Größenordnung
- schwerwiegende betriebsinterne Vorkommnisse besonderer Art
- Haushaltsrisiken für die Kommune in erheblicher Größenordnung
- der Aufbau eines neuen Geschäftsfeldes oder die Aufgabe eines bestehenden Geschäftsfeldes
- wesentliche strukturelle Veränderungen des Unternehmens der Gesellschaft
- Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Veränderung der Belegschaftsgröße des Unternehmens führen.